

Gleichschrift

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Oktober 2005
GZ 300.072/012-D2/05

Betrifft: 2. Dienstrechts-Novelle 2005

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 14. Oktober 2005 übermittelten Entwurfs der 2. Dienstrechts-Novelle 2005 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z. 2, 9 und 10 (§§ 60 Abs. 2a, 247g und 247h BDG 1979):

Die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über die Zahl der notwendigen erstmaligen Ausstellung bzw. der Neuausstellung von Dienstkarten, die die Funktion von Bürgerkarten erfüllen. Weiters fehlt eine Bezifferung des finanziellen Mehraufwandes. Sie entsprechen diesbezüglich somit nicht dem § 14 BHG.

Zu Art. 4 Z. 5 (§ 27 Abs. 2 LLDG):

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollten die besonderen Gründe, aus denen der Leiter einer Pflichtschule zusätzlich mit der Leitung einer anderen Pflichtschule betraut werden kann, um den Fall ergänzt werden, dass im selben Gebäude zwei Schulen derselben Schulart untergebracht sind.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

